

36. Besteht Gesetzeskonkurrenz zwischen §. 17 Nr. 2 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.G. S. 230) und §. 240, bezw. 43 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Urt. v. 10. Oktober 1882 g. G. Rep. 1855/82.

I. Landgericht Mejeritz.

Im Sommer 1881 schritt der Wirtschaftsbeamte D. zur Pfändung von mehreren Stücken Rindvieh der Mutter des Angeklagten G. und ließ sie behufs vorläufiger Verwahrung im herrschaftlichen Hofe nach dem Dorfe treiben. Auf dem Wege dahin eilte an ihm der Angeklagte, der die Pfändung gesehen hatte, mit dem Zurufe vorüber: Du Hundebhut! Wenn Du ins Dorf kommst, wirst Du es schon kriegen. Im Dorfe, vor dem Gehöfte seiner Mutter wartend, ging der Angeklagte, mit einem Wagenschwengel zum Schläge ausholend, auf D. los. Die Mutter hielt ihn vom Schlagen zurück. Das Vieh lief, seiner Gewohnheit folgend, in das G.'sche Gehöft. Der erste Richter hat wegen versuchter Nötigung auf Strafe erkannt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft machte Verletzung der §§. 240. 43 flg. St.G.B.'s durch deren Anwendung, Verletzung des §. 17 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, als der den Fall treffenden *lex specialis* durch Nichtanwendung geltend. Dieselbe wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Aufgeworfen werden kann die Frage der Ausschließung eines Strafgesetzes durch ein anderes, also der Gesetzeskonkurrenz, nur da, wo genau derselbe Thatbestand durch verschiedene Strafvorschriften getroffen wird. Alsdann tritt das, diesen Thatbestand speziell betreffende Gesetz, als hierfür von dem Gesetzgeber besonders bestimmt, ausschließlich in Wirksamkeit. Das hiernach anzuwendende Gesetz kann auch das mildere sein. Wesentlich vom Falle solcher Gesetzeskonkurrenz verschieden ist die Verletzung mehrerer Strafgesetze von verschiedenem Thatbestande durch eine und dieselbe Handlung, der Fall der idealen Konkurrenz, in welchem nach §. 73 St.G.B.'s nur das die schwerste Strafe, bezw. Strafart androhende Gesetz zur Anwendung zu bringen ist.

Aus einer Vergleichung des Thatbestandes im §. 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit dem Thatbestande der §§. 240, bezw. 43

St.G.B.'s ergibt sich, daß die Möglichkeit einer Gesetzeskonkurrenz nur besteht für §. 17 Nr. 2 und §. 240, bezw. 43 St.G.B.'s. Mit Übertretungsstrafen wird in §. 17 Nr. 2 a. a. O. bedroht, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 113. 117 St.G.B.'s, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes (§. 77 a. a. O.) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes thätlich angreift. Der §. 240 St.G.B.'s andererseits bedroht mit Strafe denjenigen, der einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, bezw. dies versucht.

Die Bedrohung mit Gewalt, welche einen Fall des nach §. 17 Nr. 2 der Feldpolizeiordnung strafbaren Widerstandes darstellt, braucht nicht notwendig in der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu bestehen. Es kann Gewalt gegen eine Person, z. B. durch gewalttames Entreißen des Pfandstückes, verübt werden, ohne daß darin ein Verbrechen oder Vergehen, insbesondere eine Mißhandlung liegt. Allerdings könnte man sagen, daß, wenn die Nötigung auch durch absolute Gewalt verübt werden kann, in der Androhung mit Gewalt immer auch die Bedrohung mit einer Nötigung liege. Es bedarf aber nicht der Erörterung der Frage, ob zu den Vergehen, deren Androhung §. 240 St.G.B.'s unter Strafe stellt, auch das Vergehen der Nötigung selbst gerechnet werden kann, dessen Begriff die gedachte Vorschrift erst aufstellt, da im vorliegenden Falle die Bedrohung mit einem gewalttamen Widerstande doch immer nur die Bedrohung mit einer nach §. 17 Nr. 2 der Feldpolizeiordnung strafbaren Übertretung sein könnte. Der Thatbestand des Widerstandes durch Bedrohung mit Gewalt im Sinne der letztgedachten Vorschrift deckt sich also nicht mit dem Thatbestande der Nötigung durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, und wie nicht Gesetzeskonkurrenz, sondern ideale Konkurrenz vorliegt, wenn die Gewalt, durch welche dem Pfändenden Widerstand geleistet wird, in einer Mißhandlung besteht, so ist dies auch dann der Fall, wenn die Bedrohung mit Gewalt in der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen besteht. Es mangelt auch an jedem Grunde, weshalb der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, selbst die Bedrohung mit einem Verbrechen gegen das Leben, wenn sie bei einer in Gemäßheit der Feldpolizeiordnung ausgeführten Pfändung zu dem Zwecke

geschieht, dem Pfändenden Widerstand zu leisten, von der Anwendung der allgemeinen Strafvorschriften auszuschließen und zu einer bloßen Übertretung im Sinne des §. 17 Nr. 2 a. a. O. herabzusetzen. Die Bestimmungen der letzteren Vorschrift verfolgen im Gegenteile den Zweck, Gewaltthätigkeiten und Drohungen der darin charakterisierten Art zur Ergänzung des in dieser Richtung bestehenden sonstigen Strafrechtes unter Strafe zu stellen.

Im vorliegenden Falle hat der erste Richter Bedrohung mit einer Körperverletzung, also mit einem Vergehen, festgestellt. Damit war für ihn ein dem Thatbestande des §. 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht notwendig angehöriges Merkmal des §. 240 St.G.B.'s gegeben und daher dessen Anwendung als des schwereren Strafgesetzes gerechtfertigt.

Noch aus einem anderen Grunde aber hatte der erste Richter Veranlassung, selbst den Fall idealer Konkurrenz hier nicht als vorliegend anzusehen. Der §. 17 Nr. 2 a. a. O. bedroht Widerstand oder Angriff gegen den Pfändenden, also solche Handlungen, welche während der Vollziehung der Pfändung vorgenommen werden. Mit der Besitznahme ist die Pfändung nach A.L.R. I. 14. §. 413 vollendet. Vorgänge, welche derselben nachfolgen, werden durch §. 17 Nr. 2 a. a. O. nicht betroffen, und nur solche Vorgänge sind vom ersten Richter festgestellt.

Anscheinend aus diesem Grunde hält auch die Revisionsbeschwerde nur den Thatbestand des §. 17 Nr. 1 a. a. O. für anwendbar, in welchem die Vereitelung einer rechtmäßigen Pfändung und deren Versuch mit Strafe bedroht ist. Daß aber diese Vorschrift nur Fälle im Auge hat, in welchen die Vereitelung der Pfändung nicht durch ein Vergehen erfolgt, welches die allgemeinen Strafgesetze verletzt, bedarf keiner Ausführung.